

Dabei muß zwischen der im Tenor subsummiert dargestellten Straftat und dem benannten Straftatbestand, der vom Täter durch das Handeln verletzt wurde, Übereinstimmung bestehen.

Da die Tat grundsätzlich nach dem Gesetz bestraft wird, das zum Zeitpunkt ihrer Begehung gilt, bedarf es in den Fällen, in denen das z. Z. gültige Gesetz die strafrechtliche Verantwortlichkeit begründet, keiner weitergehenden Benennung von Gesetzen.

Zum Beispiel:  
Strafbar gemäß § ... StGB

Einer näheren Benennung des Gesetzes im Tenor bedarf es nur, wenn der Täter nach einem anderen als dem zur Zeit gültigen Gesetz bestraft werden soll.

Zum Beispiel:  
Strafbar gemäß § ... StGB in der Fassung vom 19. Dez. 1974

Zu beachten ist auch, daß am Schluß des Tenors nur die vom Beschuldigten verletzte Strafbestimmungen aufzuführen sind. Das gilt auch, wenn vom Straftatbestand die Verletzung bestimmter in anderen Rechtsvorschriften definierter Verhaltensnormen verlangt ist (z. B. StVO, Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen, Betriebsanweisungen für Maschinen und Geräte usw.).

In diesen Fällen ist der Täter ebenfalls allein nach der Strafnorm strafrechtlich verantwortlich und nicht nach der Rechtsvorschrift, nach der ein bestimmtes Verhalten, eine bestimmte Pflichterfüllung verlangt wird.

Die Auseinandersetzung, gegen welche Rechtsvorschrift, also definitive Verhaltensnorm, verstoßen wurde, hat im Teil "Wesentliches Ermittlungsergebnis" zu erfolgen.

Zum Beispiel:  
Strafbar gemäß § 17 (1) 4 Devisengesetz